

Anzeigenpreisliste

Anzeigengröße		Preis (Euro zzgl. MWSt)
Ganze Seite (DIN A 4)	272 x 185 mm	540,00
Zweidrittelseite	272 x 123 mm	375,00
Halbseite	136 x 185 mm	280,00
Eindrittelseite	90 x 185 mm	190,00
Viertelseite	136 x 92 mm	145,00
Achtelseite	68 x 92 mm	75,00

Die Anzeigen können im gesamten Heft platziert werden mit Ausnahme der Titel- und Rückseite, des Leitartikels und der Außenansicht. Bei Abdruck auf der hinteren Umschlaginnenseite erhöhen sich die Preise um 25 Prozent. - Die Seiten 2 und 3 sowie „Aus den Bezirken“ werden online gestellt. Für auf diesen Seiten platzierte Anzeigen ist dennoch kein höherer Preis zu zahlen.

Rabatte für Mehrfacherscheinungen der gleichen Anzeige:

3-fach 6 Prozent

6-fach 12 Prozent

Für Traueranzeigen von dem BSB angehörenden Vereinen/Verbänden werden 50 Prozent der Geschäftskundenanzeigen berechnet.

Zahlung ohne weiteren Abzug nach Rechnungsstellung. Rechnung wird nach Erscheinen gestellt. Bei Vorkasse 3 Prozent Skonto. - Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN: DE41 7015 0000 0053 1299 20, BIC: SSKMDEMM

Druckunterlagen: werden in elektronischer Form als PDF oder JPEG erbeten. Reine Textanzeigen werden graphisch vom Fachmann gestaltet, wobei besondere Wünsche berücksichtigt werden, soweit technisch möglich.

Alle Anzeigen müssen bis zum jeweiligen Anzeigenschluss (15. der ungeraden Monate) bei treue.kameraden.redaktion@gmx.de eingehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

treue Kameraden erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) und wird in einer Auflage von 4.000 Exemplaren gedruckt.

1. Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes bzw. der Druckunterlagen ist der Anzeigenkunde verantwortlich.

2. Für sämtliche Anzeigenaufträge behält sich der Bayerische Soldatenbund 1874 e.V. (BSB) die Ablehnung vor.
3. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der BSB keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
4. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht bis zum Anzeigenschluss zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
5. Anzeigenaufträge sind längstens innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
7. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber zurückgesandt.
Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einer Zahlungsminderung oder zu einem Ersatzanspruch berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige unerheblich beeinträchtigt wird; fehlerhaft gedruckte Kennziffern (Chiffre-Anzeigen) beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich.
8. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
Treffen beschädigte Druckunterlagen erst unmittelbar vor Drucklegung des Blattes ein, so hat der Werbungtreibende die aus der erforderlichen Sonderbemühung des Verlages entstehende Kosten zu tragen.
9. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
10. Die gewünschte Anzeigengröße ist bei Auftragserteilung festzulegen.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung geleistet hat, ist die Rechnung innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Fristen bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
12. Der BSB ist unter wichtigen Umständen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den BSB erwachsen.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet; der BSB kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.
14. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
15. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
16. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
17. Ein Auflagerückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagehöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 Prozent sinkt. - Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der BSB dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Verträge zurücktreten konnte.